

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.9 vom 3. Februar 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2022.9

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.9 du 3 février 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.9 del 3 febbraio 2022

Erwägungen

E. 2

Kammer WPR.2022.9 / ak ZEMIS [***] Urteil vom 3. Februar 2022 Besetzung Verwaltungsrichter Berger, Vorsitz Gerichtsschreiberin i.V. Kuhn Gesuchsteller A._____, von Kuba amtlich vertreten durch MLaw Tamara De Caro, Rechtsanwältin, Stadtturmstrasse 19, Postfach, 5401 Baden Gesuchsgegner Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch Marcel Schneider, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau Gegenstand Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 AIG / Haftentlassung

- 2 - Der Einzelrichter entnimmt den Akten: A. Der Gesuchsteller reiste am 28. Januar 2020 in die Schweiz ein und liess gleichentags seine Partnerschaft mit einem Schweizer Bürger eintragen (Akten des Amts für Migration und Integration [MI-act.] 32, 35 ff.). Am

E. 5

Der mit Urteil vom 21. Dezember 2021 festgestellte Haftgrund besteht nach wie vor (WPR.2021.48, Erw. II/3). Dass sich der Gesuchsteller anlässlich der heutigen Verhandlung bereit erklärte, die Schweiz in Richtung Kuba zu verlassen (Protokoll S. 3, act. 60), vermag hieran nichts zu ändern: Mit Blick auf seine Aussagen anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 20. Dezember 2021 (MI-act. 213) sowie anlässlich der heutigen Verhandlung (Protokoll S. 3, act. 60) ist seine derzeitige Ausreisefähigkeit lediglich so zu verstehen, dass er eine Rückkehr nach Kuba als kleineres Übel gegenüber der gegenwärtigen Inhaftierung betrachtet. Dementsprechend und angesichts der bereits mit Urteil vom 21. Dezember 2021 festgestellten Anzeichen für eine Untertauchungsgefahr (WPR.2021.48, Erw. II/3.2) ist weiterhin davon auszugehen, dass er nach einer Haftentlassung versuchen würde, sich der Ausschaffung nach Kuba zu entziehen. Inwiefern die allfällige Möglichkeit, beim Lebenspartner unterzukommen (act. 3; Protokoll S. 3, act. 60), hieran etwas zu ändern vermöchte, ist nicht ersichtlich, wäre es dem Gesuchsteller doch ohne weiteres möglich, sich den Behörden bis zum Rückführungszeitpunkt an der angegebenen Adresse zur Verfügung zu halten und trotzdem unterzutauchen, sobald das Rückreisedatum bekannt ist.

E. 6

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor, die geeignet wären, die Haft als unverhältnismässig erscheinen zu lassen (Protokoll S. 3, act. 60).

E. 7

Es liegen – entgegen der Auffassung der Rechtsvertreterin des Gesuchstellers – auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG)

nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte. Das MIKA ersuchte das SEM bereits am 20. Dezember 2021 – d.h. dem Tag, an dem es die Ausschaffungshaft anordnete – um Unterstützung beim Vollzug der Wegweisung (MI-act. 225 f.). Auch die weiteren nötigen Schritte, die sich aus den jeweiligen Mitteilungen des kubanischen Konsulats ergaben, erledigte das MIKA (wie im Übrigen auch das SEM) stets innert weniger Tage (siehe zum Ganzen vorne lit. A f.). Insbesondere ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass das MIKA erst mit E-Mail des SEM vom 21. Januar 2022 darüber informiert wurde, dass der Gesuchsteller sich zwecks Einreichung des Rückreisantrags persönlich beim kubanischen Konsulat melden müsse (MI-act. 277). Dass das MIKA

- 7 - um diesen Umstand bereits am 30. Dezember 2021 gewusst haben soll, geht aus den Akten – entgegen der Behauptung der Rechtsvertreterin des Gesuchstellers im Haftentlassungsgesuch (act. 3) – nicht hervor, namentlich auch nicht aus einer E-Mail des eingetragenen Partners des Gesuchstellers vom 24. Januar 2022 (MI-act. 288). Eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes ist schliesslich auch nicht darin zu erkennen, dass dem Gesuchsteller offenbar im Ausschaffungszentrum bisher keine Schreibutensilien zur Verfügung gestellt worden sind, damit er mit dem Konsulat schriftlich in Kontakt treten kann (Protokoll S. 3, act. 60). Zumal der Gesuchsteller, wie er selbst ausführt (Protokoll S. 3, act. 60), nach Schreibutensilien auch nicht gefragt hat, ist vielmehr von einem Missverständnis auszugehen. Das MIKA wird jedoch aufgefordert, nun unverzüglich und ohne weiteres dafür zu sorgen, dass der Gesuchsteller die Hilfsmittel erhält, die er benötigt, um seinen Rückreisantrag bearbeiten zu können.

E. 8

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen der Ausschaffungshaft deshalb nicht mehr gegeben seien, weil diese im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist aufgrund der anhaltenden Gefahr des Untertauchens davon auszugehen, dass sich der Gesuchsteller trotz Anordnung einer Meldepflicht und einer Schriftensperre dem Vollzug der Wegweisung entziehen würde. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine neuen Anhaltspunkte, welche für eine Entlassung aus der Haft sprechen würden. Der Gesuchsteller macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind somit im Moment keine Gründe ersichtlich, welche die Haft als unverhältnismässig erscheinen lassen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Die mit Urteil vom 21. Dezember 2021 bestätigte amtliche Rechtsvertreterin bleibt im Amt und kann ihre Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2021.48 einreichen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.